

# Eine grosse Chance

Autor(en): **Rohner, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **33 (1976)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783545>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

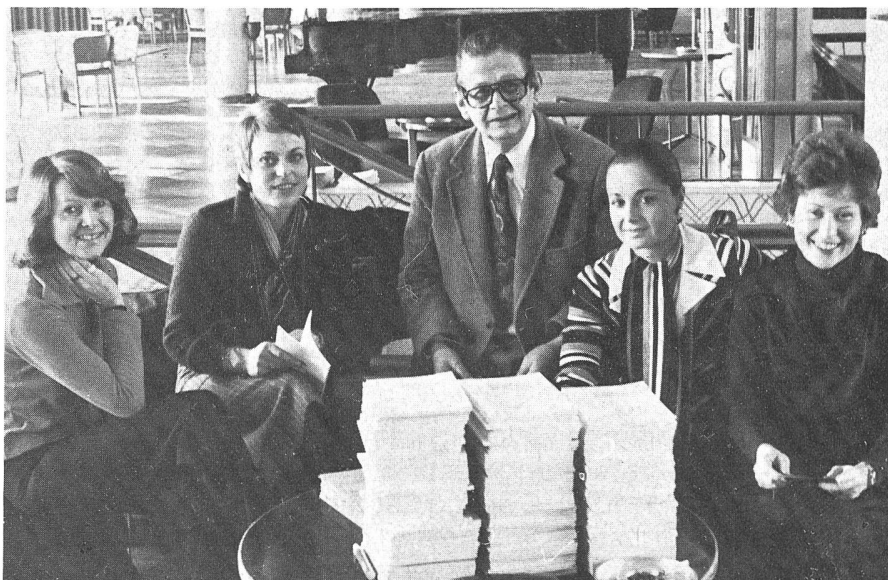
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Eine grosse Chance

Schlusswort des Präsidenten der VLP,  
Dr. W. Rohner, alt Ständerat, Altstätten

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung danke ich allen Teilnehmern unserer Tagung. Erfreulich gross ist die Zahl derer, die unserer Einladung gefolgt sind. Sicher hatte keiner den Gang ins Kongresshaus zu bereuen, haben uns doch die Referenten einen ausgezeichneten Überblick über wesentliche Probleme der Planung von heute geboten. Sie gestatten mir daher, dass ich in Ihrem Namen allen Referenten herzlich danke. Ein besonderer Dank gebührt Bundesrat Furgler, der sich trotz seiner enormen Belastung sogleich bereit erklärte, heute zu uns über die Raumplanung als föderalistische Aufgabe in der Zeit des Konjunkturreinbruchs zu sprechen. Gerade sein Vortrag hat die Notwendigkeit einer wohlüberlegten Raumplanung in den Gemeinden, von Gemeindeverbänden, in den Kantonen und im Bund erneut unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Die folgenden Referate machten deutlich, wie sehr es sich dabei um Massarbeit handeln muss. Es geht bei jeder Planung um eine sorgfältige Abwicklung der verschiedenen öffentlichen Interessen einerseits sowie der öffentlichen mit den privaten Interessen andererseits. Gleichzeitig muss festgestellt werden, welche Mittel nötig sind und auch eingesetzt werden können, um die Ziele zu erreichen. Dabei empfiehlt sich sicher nicht eine Kur nach der Methode von Dr. Eisenbart. Gelegentlich habe ich den Eindruck, da und dort verliere man das Mass im Eifer, zu grosse Bauzonen zurechtzustutzen. Zweifelsohne kann man nicht einfach übermässig grosse Bauzonen lethargisch hinnehmen. Es gilt aber, in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen, ob Rück- oder Abzonungen oder eine Etappenplanung verbunden mit klaren Vorschriften über die mögliche Erschliessung der Etappen besser zum Ziel führen.

Ich hob soeben das Bedürfnis nach einer wohlabgewogenen Arbeit auf allen Stufen der Raumplanung hervor. Wird diese Massarbeit auf der untern Stufe nicht durch generelle Weisungen oder gar geographisch lokalisierte Vorschriften des Bundes gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung gefährdet? Erinnern wir uns des Textes



Und das ist das VLP-Sekretariatsteam  
(von links nach rechts): Annemarie König, Verena Urfer, Direktionssekretär Röthlisberger, Silvia Ryffel, Daniela von Moos (Aufnahmen: wb)

von Artikel 22quater Bundesverfassung, der wie folgt lautet:

1. Der Bund stellt auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung.
2. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen.
3. Er berücksichtigt in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung.

Die Verfassung verpflichtet den Bund, Grundsätze aufzustellen, die Planung auf allen Stufen zu fördern und bundesintern sowie unter den Kantonen zu koordinieren. Ich war selber Mitglied der ständerätlichen Kommission für die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Art. 22ter und 22quater und mag mich gut erinnern, wie sehr sich die vorberatenden Kommissionen und die eidgenössischen Räte darum bemüht haben, alles zu vermeiden, was zu einer unerwünschten Aushöhlung der berechtigten Anliegen von Kantonen und Gemeinden durch den Bund führen könnte. Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 4. Oktober 1974 hat auf unsern föderalistischen Staatsaufbau Rücksicht genommen. Eine Gefahr könnte darin liegen, dass die allgemeine Aufgabenstellung der Raumplanung, wie sie in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes enthalten ist, oder das Leitbild als

geographisch durch den Bund bestimmbare Richtschnur für die Genehmigung der kantonalen Gesamttrichtpläne gehandhabt würde. Wir sind Bundesrat Furgler dankbar, dass er dieses Risiko im Parlament und heute auch wieder klar und eindeutig ausgeschlossen hat. Wer die Verhandlungen in den Kommissionen und den eidgenössischen Räten verfolgt und teilweise mitgestaltet hat, darf wohl deutlich auf die starken Tendenzen hinweisen, die vermuten lassen, dass es nie mehr ein so föderalistisches Raumplanungsgesetz geben wird, wenn am 13. Juni 1976 das vorliegende Gesetz gebodigt werden sollte. Ich zweifle auch sehr daran, dass ein anderes Gesetz in dem Masse auf die berechtigten Anliegen des Grundeigentums Bedacht nehmen wird und insgesamt derart ausgleichend gestaltet werden kann. Das Referendum gegen das Raumplanungsgesetz ist darüber hinaus für die Eidgenossenschaft, in der allen Unterschieden zum Trotz verschiedene Landesgegenden, Regionen und Bevölkerungsschichten friedlich zusammen leben und sich zum Wohl aller zusammengefunden haben, ein gefährliches Spiel mit dem Feuer. Im Namen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung gebe ich daher der Hoffnung Ausdruck, die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung sei der Einsicht zugänglich, dass dem Raumplanungsgesetz als Garant einer sozial, gesellschaftlich und wirtschaftlich vernünftigen Entwicklung eines engbegrenzten Raumes Schweiz zugestimmt werden muss.

Ich danke Ihnen allen nochmals für die Beteiligung an unserer Tagung und wünsche Ihnen eine gute Heimkehr.